

21.02.2020

Stellungnahme des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI)

zu dem Verordnungsentwurf

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis- Schutzgebietsverordnung – AntSchV)

Das Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis-Schutzgebietsverordnung – AntSchV) zu überarbeiten. Ziel ist es, die auf den Antarktisvertragsstaaten-Sitzungen von 2008 - 2019 getroffenen Beschlüsse zu den o.g. Gebieten und Stätten 1 zu 1 in die nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Das AWI hat keine Kommentare zu dem Inhalt des Verordnungsentwurfs, sondern vielmehr zu der Art und Weise, wie die bestehende Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 2008 (BGBl. 2008 II S. 214), modifiziert und auf den neusten Stand gebracht werden soll.

1. Umsetzung der dynamischen ASPA, ASMA und HSM Prozesse mit einer statischen Verordnung

1.1 Die Ausweisung und Verwaltungspläne der besonders geschützten Gebiete, besonders verwaltete Gebiete (ASPA, ASMA), historische Stätten und Denkmäler (HSM) in der Antarktis werden auf jeder Konsultativtagung des Antarktis-Vertrags (ATCM) behandelt. Ziel ist es, die entsprechenden Unterlagen der bestehenden ASPA, ASMA und HSM ca. alle 5 Jahre zu überarbeiten, neue Schutzgebiete und -stätten auszuweisen oder ggfs. existierende Schutzgebiete und -stätten aufzuheben.

1.2 Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, diese dynamischen ATCM Prozesse mit einer statischen Verordnung in nationale Rechtsprechung umzusetzen. Es besteht dabei die große Wahrscheinlichkeit, dass schon nach der nächsten ATCM-Sitzung die Anlagen zu der Verordnung in Teilen nicht mehr zutreffend sein könnten oder werden.

1.3 Das AWI empfiehlt deshalb, dass versucht werden sollte, die neue Verordnung (speziell deren Anlagen 1-3) flexibler zu gestalten, um künftigen von ATCM beschlossenen Änderungen so gut wie möglich Rechnung zu tragen bzw. auf diese hinzuweisen. So sollte z.B. an entsprechender Stelle im Entwurf auf die ASPA, ASMA und HSM Datenbanken verwiesen werden, die vom Antarktisvertrag Sekretariat (ATS) gepflegt und auf der Webseite <https://www.ats.ag/devph/en/apa-database> eingesehen werden können.

2. Vorteile einer selbstständigen neuen Verordnung gegenüber der vorgesehenen dritten Änderungsverordnung

2.1. Der vorliegende Entwurf wurde als dritte Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung konzipiert. Dies bedeutet, dass der Betrachter / die potentiell betroffenen Personen zusätzlich die:

- Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386);
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis-Schutzgebietsänderungsverordnung – AntSchÄndV) vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 770);
- Zweite Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 14. März 2008 (BGBl. 2008 II S. 214);

lesen müssen, um sich über die besonders geschützten Gebiete in der Antarktis und die entsprechenden Vorschriften gesetzlich vollumfänglich zu informieren.

2.2 Hier wäre es aus Sicht des AWI einfacher und transparenter, die neue Verordnung als ein selbstständiges Dokument zu verfassen, so dass bei Inkrafttreten der neuen Verordnung die drei o.g. bestehenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden. Dieser Weg wurde vom Gesetzgeber in 2005 gewählt, als die bestehende Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 die Vorgängerversion vom 10. Juli 2000 in Gänze ersetzte.

2.3. Die bestehende Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 beinhaltet 3 operative Artikel (ca. 1 Seite Text) und 3 Anlagen. Der vom BMU erstellte neue Entwurf sieht vor, den Artikel 2 zu ändern und die Anlagen neu zu fassen. Es wäre somit mit sehr wenig Aufwand verbunden, die neue Verordnung, wie oben vorgeschlagen, als ein eigenständiges Dokument zu verfassen. Hierfür würde kein oder kaum zusätzlicher Text benötigt.

3. Artikel 3 der Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005

3.1. Der neue Entwurf sieht keine Änderung des Artikel 3 der Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 vor, der sich wie folgt liest:

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Antarktischutzgebietsverordnung vom 10. Juli 2000 (BGBl. 2000 II S. 830) außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt hinsichtlich der in den Anhängen aufgeführten Gebiete, Stätten und Denkmäler außer Kraft, wenn die jeweiligen Beschlüsse außer Kraft treten. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

3.2. Bzgl. Art. 3 Abs. 2 muss bedacht werden, dass die Antarktisvertragsstaaten jedes Jahr beschließen können, einzelne Gebiete oder Stätten aufzuheben. Die Anlage 1 zum neuen Verordnungsentwurf zeigt z.B., dass die besonderen antarktischen Schutzgebiete 114, 118 und 130, sowie das besondere antarktische Verwaltungsgebiet 3, aufgehoben wurden. Die entsprechenden ATCM-Maßnahmen zur Aufhebung dieser Gebiete wurden bereits in 2014 beschlossen.

3.3 Laut Art. 3 Abs. 2 müssen diese Aufhebungen mit dem Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden, was mit einem erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden ist. Es wäre daher ratsam, in der neuen Verordnung ebenfalls Art. 3 Abs. 2 zu überarbeiten und zu vereinfachen.

4. Zusammenfassung der ASPA, ASMA und HSM Verwaltungspläne in den Anlagen 1-3

4.1. Die Anlagen 1-3 zum Verordnungsentwurf enthalten kondensierte Informationen und Beschreibungen der einzelnen Gebiete und Stätten, die zu deren eindeutigen Verortung und Erkennung dienen sollen. Es handelt sich hierbei um die deutsche Übersetzung von Auszügen / stark gekürzten Textpassagen aus den i.d.R. 5-10 seitigen Verwaltungsplänen, die auf der ATS Webseite in den offiziellen ATCM Sprachen Englisch, Spanisch, Französisch und Russisch erhältlich sind.

4.2 Das AWI erkennt an, dass die Zusammenstellung der Anlagen 1-3 mit großem Arbeitsaufwand verbunden gewesen sein muss. Trotz aller Sorgfalt besteht jedoch die Gefahr, dass u.U. für den Betrachter / Betroffenen wichtige Teile der Original-Verwaltungspläne nicht in der Zusammenfassung berücksichtigt wurden oder enthalten sind (z.B. das in allen Verwaltungsplänen enthaltene Kartenmaterial).

4.3 Aus diesem Grund sollte entweder im operativen Teil der Verordnung (s. auch Paragraph 1.3) oben), oder am Anfang der jeweiligen Anlagen, auf die offiziellen, vollständigen und immer aktuellen Verwaltungspläne hingewiesen werden, die auf der ATCM Webseite <https://www.ats.aq/devph/en/apa-database> eingesehen werden können.

-Ende der Stellungnahme-